



# Kreisamtsblatt

## des Landkreises und Landratsamtes

# Kronach



Redaktion: Landratsamt Kronach, Postfach 15 51, 96305 Kronach

Das Amtsblatt erscheint in der Regel am Montag

**B 1273**

Druck: Appel & Klinger Druck und Medien GmbH, 96277 Schneckenlohe

Bezugspreis vierteljährlich 6,25 €

**Öffnungszeiten:** Montag bis Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag und Mittwoch von 13.30 bis 15.30 Uhr sowie Donnerstag von 13.30 bis 17.30 Uhr.

**Öffnungszeiten der Kfz-Zulassungsstelle:** Montag 8.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag und Mittwoch 8.00 bis 15.30 Uhr, Donnerstag 8.00 bis 17.30 Uhr, Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr (Annahmeschluss jeweils 30 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten). Die Beratung durch das Sozialamt erfolgt nachmittags im Rahmen der Sozialrechtssprechtag vor Ort in den Gemeinden. Beratung im Landratsamt an Nachmittagen kann deshalb nur in dringenden Fällen und nur nach Terminvereinbarung erfolgen.

**Haltestellen** im öffentlichen Personennahverkehr – Bahnreisende: Bahnhof Kronach – Busreisende: Landratsamt

**Telekommunikation:** (0 92 61) 678-0 – Fax (0 92 61) 678-2 11 – E-Mail: poststelle@lra-kc.bayern.de – Internet: <http://www.landkreis-kronach.de>

**Bankverbindungen:** Kreiskasse Kronach: Sparkasse Kulmbach-Kronach (BLZ 771 500 00) Konto-Nr. 240 050 054, IBAN: DE94 7715 0000 0240 0500 54  
BIC: BYLADEM1KUB; Raiffeisen-Volksbank Kronach-Ludwigsstadt eG (BLZ 773 616 00) Konto-Nr. 16 500, IBAN: DE94 7736 1600 0000 0165 00, BIC: GENODEF1KC1;  
Postbank Nürnberg (BLZ 760 100 85) 44 207-851, IBAN: DE57 7601 0085 0044 2078 51, BIC: PBNKDEFFXXX;  
Kreisjugendamt: Sparkasse Kulmbach-Kronach (BLZ 771 500 00) Konto-Nr. 240 054 106, IBAN: DE 09 7715 0000 0240 0541 06, BIC: BYLADEM1KUB

**25**

**06.07.2020**

### INHALTSVERZEICHNIS

- |    |  |    |   |
|----|--|----|---|
| 61 | Sitzung des Abfallwirtschafts- und Umweltausschusses | 62 | Stadt Kronach<br>Festsetzung der Grundstücksabgaben für das Kalenderjahr 2020 |
|----|--|----|---|

Nr. 2 - 014

**61**

#### Sitzung des Abfallwirtschafts- und Umweltausschusses

Am **Dienstag, 14.07.2020, um 09:00 Uhr** findet im **Feuerwehr- und Atemschutzzentrum Kronach** eine **Sitzung des Abfallwirtschafts- und Umweltausschusses** mit folgender Tagesordnung statt.

##### Tagesordnung

- 1 Informationen
- 2 Entwicklung der Abfallwirtschaft
  - 2.1 Abfallbilanz 2019
  - 2.2 Abfallbericht 2019
  - 2.3 Betriebsabrechnung 2019
  - 2.4 Ausblick 2020/2021
- 3 Bauschuttentsorgung - Stilllegung und Nachsorge der Bauschuttdeponien im Landkreis Kronach (Sachstandsbericht)
- 4 Unvorhergesehenes
- 5 Anfragen und Sonstiges

Ein nicht öffentlicher Sitzungsteil schließt sich an.

Interessierte Bürgerinnen und Bürger sind selbstverständlich als Zuhörer in den öffentlichen Sitzungen der Kreisgremien willkommen.

Kronach, 02.07.2020  
Landratsamt

Stadt Kronach

**62**

Abteilung 2 – Steuerverwaltung

#### Amtliche Bekanntmachung Festsetzung der Grundstücksabgaben für das Kalenderjahr 2020

##### **Grundsteuer**

In der Hebesatzsatzung der Stadt Kronach vom 27. April 2009, in Kraft ab dem 01. Januar 2009, wurden für das Jahr 2020 folgende Hebesätze festgesetzt:

<b>Grundsteuer A</b>	<b>345 vom Hundert</b>
<b>Grundsteuer B</b>	<b>345 vom Hundert</b>

**Gegenüber dem Kalenderjahr 2019 ist damit keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2020 verzichtet wird.**

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlagen (durch Messbetragsänderung oder Eigentumswechsel) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird deshalb gemäß Paragraph 27 Absatz 3 des Grundsteuergesetzes vom 07. August 1973 (Bundesgesetzblatt –BGBl.- I Seite 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I Seite 2794), die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2020 wie in der zuletzt für das Vorjahr veranlagten Höhe festgesetzt.

##### **Fälligkeit:**

Die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2020 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Beträgen fällig. Die Beträge sind an den Fälligkeitstagen auf ein Konto der Stadtkasse Kronach zu über-

weisen. Bei vorliegendem Abbuchungsauftrag werden die Beträge bei Fälligkeit vom Bankkonto eingehoben.

Die für die Steuerveranlagung notwendigen Unterlagen können bei der Stadtkämmerei (Abteilung 2), Steuerverwaltung, Marktplatz 5, 96317 Kronach, Zimmer 201, eingesehen werden. Telefonisch ist die Steuerverwaltung unter der Rufnummer 09261/97-265 zu erreichen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann, wenn der zuletzt erteilte Grundsteuerbescheid

#### **- nur an einen Adressaten**

gerichtet ist, innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben werden (siehe 2.)

#### **- an mehrere Adressaten**

gerichtet ist, jeder Adressat innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch einlegen (siehe 1.) oder, wenn die übrigen Adressaten zustimmen, unmittelbar Klage erheben (siehe 2.).

#### **1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:**

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der **Stadt Kronach, Marktplatz 5, 96317 Kronach**, einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim **Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth, Friedrichsstr. 16, 95444 Bayreuth**, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Kronach) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

#### **2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:**

Die Klage ist bei dem **Bayer. Verwaltungsgericht Bayreuth, Friedrichstr. 16, 95444 Bayreuth**, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Kronach) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit des Steuerbescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Steuer nicht aufgehoben.

Entscheidungen in einem Grundlagenbescheid (Messbescheid und Zerlegungsbescheid) können nur durch Anfechtung des Grundlagenbescheides, nicht durch Anfechtung des Folgebescheides angegriffen werden (§ 351 Abs. 2 AO). Einwendungen, die sich gegen die Steuerpflicht überhaupt, gegen die Höhe des Messbetrages bzw. Zerlegungsanteils oder gegen einen Ver-

spätungszuschlag richten, sind also beim zuständigen Finanzamt vorzutragen.

Kronach, den 02. Juli 2020

Angela Hofmann  
Erste Bürgermeisterin

---

Landratsamt Kronach  
Löffler  
Landrat